

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 16

München, den 23. Dezember 2015

70. Jahrgang

Grußwort von Herrn Staatsminister und Herrn Staatssekretär zum Jahreswechsel im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

wir alle blicken auf ein Jahr außergewöhnlicher Herausforderungen zurück. In einem schwierigen Umfeld war und ist Bayern Stabilitätsanker für Deutschland und in Europa. Der Freistaat Bayern verdankt diesen Erfolg auch seinen vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich täglich mit hohem Engagement für das Gemeinwohl und unser Land einsetzen. Hierfür ausdrücklich herzlichen Dank!

Der öffentliche Dienst in Bayern ist ein Erfolgsmodell, das es konsequent zu stärken gilt. Getragen von diesem Gedanken hat Bayern im vergangenen Jahr erneut seine bundesweite Vorreiterrolle im Besoldungsrecht unter Beweis gestellt. Wesentlich ist dabei die 1:1 Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten, die wir bewusst als erstes Land angekündigt und umgesetzt haben. Der bewährte Gleichklang zwischen den verschiedenen Beschäftigtengruppen des bayerischen öffentlichen Dienstes wird damit fortgeführt. Die Bezüge der Versorgungsempfänger wurden ebenfalls entsprechend den Ergebnissen des Tarifabschlusses erhöht. Im Bund-Länder-Vergleich nimmt die bayerische Besoldung damit weiterhin eine Spitzenposition ein. Darüber hinaus wurden die Stellen- und Erschwerniszulagen sowie die Ballungsraumzulage dynamisiert.

Das am 1. August 2015 in Kraft getretene Gesetz zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt Maßstäbe in puncto Familienfreundlichkeit durch die Schaffung besserer Beurlaubungsbedingungen bei der Pflege von Angehörigen und einer weiteren Flexibilisierung des Freistellungsjahres und der Altersteilzeit.

Nicht nur im öffentlichen Dienstrecht, sondern auch in der Finanzpolitik setzt der Freistaat Bayern starke Signale. So konnten bei den Verhandlungen zur Reform des Länderfinanzausgleichs große Fortschritte erzielt werden. Die Länder unter maßgeblicher Beteiligung Bayerns haben sich auf ein Reformkonzept geeinigt, das den Finanzausgleich vereinfacht, wirksame Anreize für besseres Wirtschaften setzt und auch Bayern finanziell deutlich entlastet.

Ein wichtiges finanzpolitisches Zeichen ist der Nachtragshaushalt 2016. Trotz der enormen gesellschaftlichen, aber auch finanziellen Herausforderungen, vor die Deutschland durch den Flüchtlingszustrom gestellt wird, investiert Bayern nachhaltig in Bildung, Familie, Digitalisierung und die Bewältigung des demographischen Wandels. Der Freistaat bewältigt die finanzpolitischen Herausforderungen aus eigener Kraft – ohne neue Schulden und ohne Leistungskürzungen. Für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen werden rund 3,3 Milliarden Euro bereitgestellt. Das ist nicht nur konkrete humanitäre Hilfe, sondern auch eine gute Nachricht für die Konjunktur in Deutschland und Bayern.

Mit Nachdruck verfolgen wir auch die Chancengleichheit in Stadt und Land. Aktuell beteiligen sich 93 Prozent der bayerischen Kommunen am Breitband-Förderprogramm. Das Ziel, dass jede Gemeinde bis 2018 eine Auffahrt auf die Datenautobahn erhält, rückt damit bereits jetzt in greifbare Nähe. Der kommunale Finanzausgleich steigt 2016 auf ein Rekordniveau von insgesamt 8,5 Milliarden Euro. Die Reform der Gemeindeschlüsselzuweisungen wird 2016 die Systemgerechtigkeit erhöhen und strukturschwache Gemeinden weiter stärken.

2015 war der Startschuss für die größte Regionalisierung von staatlichen Behörden und Einrichtungen der letzten Jahrzehnte. Das Konzept „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ sieht die Verlagerung von über 50 Behörden mit 3.155 Personen in den ländlichen Raum vor. Unser besonderes Augenmerk liegt auf der sozialverträglichen Gestaltung des Verlagerungsprozesses. Es wird daher keine Zwangsversetzungen an die neuen Zielstandorte geben!

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Ihrem überdurchschnittlichen Engagement und Ihrer hervorragenden Arbeit haben Sie zur Verwirklichung dieser Erfolge entscheidend beigetragen. Wir haben allen Grund, mit Zuversicht in das Jahr 2016 zu blicken.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr!



Dr. Markus Söder, MdL
Staatsminister



Albert Füracker, MdL
Staatssekretär

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Auszeichnungen	
23.11.2015	1132-F Änderung der Bekanntmachung über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen - Az. ÖA-L 0115-9/1 -	372
	Fahrkostenzuschuss	
10.11.2015	2030.8.7-F Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung - Az. 24 - P 1728 - 3/3 -	373
	Tarifrecht	
20.11.2015	2034.1.1-F Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder - Az. 25-P 2600-3/5 -	374
30.11.2015	2034.5-F Tarifverträge zur betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Az. 25-P 2626-2/4 -	406
	Organisation der Steuerverwaltung	
08.12.2015	601-F Änderung der Bekanntmachung der Geschäftsordnung für die Finanzämter und der Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter - Az. 35-O 2120-1/1 -	411

Wichtiger Hinweis zur Datenbank BAYERN-RECHT

Nach einer europaweiten Ausschreibung wird ab dem 1. Januar 2016 der Münchner Verlag C. H. Beck oHG den Betrieb der Datenbank BAYERN-RECHT vom bisherigen Dienstleister (juris GmbH) übernehmen und fortführen. Das heißt: **Ab dem 1. Januar 2016 wird der Zugang zur juris-Datenbank abgeschaltet und der Zugang zur Beck-Datenbank freigeschaltet. Die Datenbankinhalte bleiben im Wesentlichen gleich.**

Neben dem kompletten bayerischen Landesrecht werden das vollständige relevante Bundes- und EU-Recht sowie wichtige Teile des Rechts der anderen Bundesländer zur Verfügung stehen. Auch die Rechtsprechungsdatenbank des Beck-Verlags mit rund einer Million redaktionell aufbereiteter Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten und Instanzen wird recherchierbar sein. Ein umfangreiches Schulungskonzept und die anwenderfreundlichen Datenbank- und Recherchestruckturen werden zu einem reibungslosen Übergang beitragen.

Auszeichnungen

1132-F

**Änderung
der Bekanntmachung über die
Verleihung einer Medaille für
besondere Verdienste
um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 23. November 2015, Az. ÖA-L 0115-9/1

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verleihung einer Medaille für besondere Verdienste um die bayerischen Schlösser, Gärten und Seen vom 6. August 2002 (FMBl. S. 290) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „**Seen**“ die Wörter „**sowie Heimat und Brauchtum**“ eingefügt.
2. In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „ , für Landesentwicklung und Heimat“ und nach dem Wort „Seen“ die Wörter „sowie Heimat und Brauchtum“ eingefügt.
3. In Nr. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Worte „ , für Landesentwicklung und Heimat“ eingefügt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Dr. Markus Söder
Staatsminister

Fahrkostenzuschuss

2030.8.7-F

Vierzehnte Änderung der Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 10. November 2015, Az. 24 - P 1728 - 3/3

Abschnitt I

Nr. 3.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Fahrkostenzuschuss für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte (Fahrkostenzuschuss-Bekanntmachung – FkzBek –) vom 15. November 2001 (FMBl. S. 471, ber. 2002 S. 69; StAnz. 2002 Nr. 27), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. November 2014 (FMBl. S. 180; StAnz. Nr. 47, ber. 49; JMBL. 2015 S. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Zahl „80“ wird durch die Zahl „83“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Tarifrecht

2034.1.1-F

Dreizehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

vom 20. November 2015, Az. 25-P 2600-3/5

Abschnitt I

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. September 2015 (FMBl. S. 222, StAnz. Nr. 37) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung wird wie folgt geändert:

1.1 In Abs. 1 Satz 1 wird im neunten Aufzählungsstrich nach dem Klammerzusatz „(Anlage 10)“ ein Komma und folgender Aufzählungsstrich 10 eingefügt:

„– für Vereinbarung nach § 41 Satz 3 des Sozialgesetzbuches Sechstes Buch – SGB VI – (Anlage 11)“.

1.2 Abs. 2 wird gestrichen.

2. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

2.1 Der Nr. 2.2.1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Arbeitsvertrag muss bei einem befristeten Arbeitsvertrag vor dessen Beginn schriftlich ausfertigt sein.“

2.2 In Nr. 2.2.3 Satz 3 wird nach dem Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 2 TzBfG)“ folgender Text eingefügt:

„ ; das Arbeitsverhältnis endet frühestens zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Unter- richtung“

2.3 Nr. 2.2.4 wird wie folgt geändert:

2.3.1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Zulässig ist dagegen eine einvernehmliche Änderung während der Laufzeit des sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses; die Vertragsdauer muss dabei aber beibehalten werden (vgl. Urteile des BAG vom 19. Oktober 2005 – 7 AZR 31/05 – und 18. Januar 2006 – 7 AZR 178/05 –).“

2.3.2 Es werden folgende Absätze angefügt:

„Grundsätzlich darf kein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinn des § 14 Abs. 2 TzBfG zu demselben Arbeitgeber bestanden haben. Ausbildungs- und Beamtenverhältnisse gelten nicht als derartige Arbeitsverhältnisse. Ein früheres Arbeitsverhältnis mit demselben Arbeitgeber ist jedoch unschädlich, wenn das Ende des vorangegangenen Arbeitsverhältnisses mehr als drei Jahre zurückliegt (vgl. Urteil des BAG vom 6. April 2011 – 7 AZR 716/09 –).“

Soweit es um deren erstmalige Anwendung zwischen denselben Arbeitsvertragsparteien geht, ist gemäß

§ 14 Abs. 3 TzBfG die sachgrundlose kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages bis zu einer Dauer von fünf Jahren zulässig, wenn der Arbeitnehmer bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 52. Lebensjahr vollendet hat und unmittelbar vor Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses mindestens vier Monate beschäftigungslos im Sinn des § 138 Abs. 1 Nr. 1 SGB III gewesen ist, Transferkurzarbeitergeld bezogen oder an einer öffentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme nach SGB II oder SGB III teilgenommen hat. Bis zu der Gesamtdauer von fünf Jahren ist auch die mehrfache Verlängerung des Arbeitsvertrages zulässig.“

2.4 Nr. 2.2.6 wird wie folgt geändert:

2.4.1 Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Über die Dauer der eigentlichen Vertretung hinaus ist die Befristung für die notwendige Zeit einer Einarbeitung zulässig.“

2.4.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2.5 Es wird folgende neue Nr. 2.2.7 eingefügt:

„2.2.7 Befristungen nach §§ 2, 3 bzw. 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG), § 2 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Ein sachlicher Grund für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses liegt vor, wenn Beschäftigte zur Vertretung einer/eines anderen Beschäftigten für die Dauer einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung gemäß § 2 PflegeZG, einer Freistellung gemäß § 3 PflegeZG oder einer teilweisen Freistellung im Rahmen einer Familienpflegezeit gemäß § 2 FPfZG in Verbindung mit § 6 PflegeZG eingestellt werden. Über die Dauer der eigentlichen Vertretung hinaus ist die Befristung für die notwendige Zeit einer Einarbeitung zulässig. Die Dauer der Befristung des Arbeitsvertrages muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.“

2.6 Die bisherige Nr. 2.2.7 wird Nr. 2.2.8.

2.7 Es wird folgende Nr. 2.2.9 angefügt:

„2.2.9 Besonderheiten beim Arbeitsvertragsmuster für die befristete Beschäftigung im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis

Im Falle der Befristung aufgrund § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege ist das Muster für Arbeitsverträge mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden (Anlage 6) zu verwenden. Die Laufzeit des befristeten Vertrages muss zwölf Monate betragen.

Für die Befristungen außerhalb von § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege gelten keine Besonderheiten; zu verwenden ist das reguläre Arbeitsvertragsmuster für befristete Beschäftigten (Anlage 2).“

3. Der Nr. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses mit sachlichem Grund nach § 6 PflegeZG ist folgen-

der Satz aufzunehmen: „Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.“ Ein entsprechender Satz ist auch bei einer Anwendung nach § 2 Abs. 3 des FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG aufzunehmen.“

4. Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Zu § 3 des Arbeitsvertrages (Probezeit und Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse)

4.1 Probezeit

Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Bei befristeten Arbeitsverträgen für Beschäftigte, auf die die Regelungen des Tarifgebietes West Anwendung finden und deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
- bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 Satz 2 TV-L). Der Text des § 3 im Arbeitsvertragsmuster für die befristete Beschäftigung im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis enthält deshalb eine entsprechende Formulierung.

Im Falle einer Befristung außerhalb des § 19 TVA-L BBiG bzw. § 18a TVA-L Pflege sowie bei unbefristeter Einstellung ist diese Formulierung in § 3 des entsprechenden Arbeitsvertragsmusters aufzunehmen.

4.2 Kündigung befristeter Arbeitsverhältnisse

Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen gemäß § 15 Abs. 3 TzBfG nur ordentlich gekündigt werden, wenn dies tarif- oder arbeitsvertraglich ausdrücklich vereinbart ist. Für befristete Arbeitsverhältnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 2 ist die ordentliche Kündigung ausdrücklich in § 30 Abs. 4 und 5 vereinbart. Für diese Befristungsfälle ist der Satz in § 3 Abs. 2 des jeweiligen Arbeitsvertragsmusters daher deklaratorisch.

Bei befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L ist dagegen eine ordentliche Kündigung im TV-L nicht ausdrücklich vorgesehen. Deshalb ist in § 3 Abs. 2 des Arbeitsvertrages der Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 1 TV-L aufzunehmen, wenn eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht ausgeschlossen sein soll.“

5. Der Nr. 6 wird folgender Absatz angefügt:

„In Umsetzung höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. u. a. Urteil des BAG vom 20. Mai 2008 – 9 AZR 382/07 –) ist in den Musterarbeitsverträgen nun keine

allgemeine Schriftformklausel mehr enthalten. Nicht hiervon betroffen ist hingegen das in § 2 Abs. 3 TV-L tarifvertraglich vereinbarte und nun in § 5 Abs. 3 der Arbeitsvertragsmuster aufgenommene Schriftform Erfordernis für Nebenabreden.“

6. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI

Mit Inkrafttreten des RV-Leistungsbesserungsgesetzes zum 1. Juli 2014 wurde u. a. die Möglichkeit für eine Weiterbeschäftigung über die Regelaltersgrenze hinaus in § 41 Satz 3 SGB VI geschaffen.

Das Muster für Vereinbarungen nach § 41 Satz 3 SGB VI (Anlage 11) trägt der gesetzlichen Möglichkeit Rechnung. Es gilt nur für Beschäftigte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, kann aber auch für außertariflich Beschäftigte herangezogen werden. Eine Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI ist stets vor Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze abzuschließen.

Das vorgenannte Vereinbarungsmuster enthält keine Möglichkeit einer Änderung von Arbeitsbedingungen, da § 41 Satz 3 SGB VI allein das Hinausschieben des tarifvertraglich vereinbarten Beendigungszeitpunktes – ggf. auch mehrfach – über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus, regelt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist, ob gleichzeitig mit der befristeten Verlängerung des Arbeitsvertrages Arbeitsbedingungen geändert werden können. § 14 Abs. 2 TzBfG verbietet dies bei sachgrundlosen Befristungen. Um das Risiko einer unwirksamen Befristung und damit einen unbefristeten Arbeitsvertrag auszuschließen, sind solche Änderungen (z. B. Reduzierung der Arbeitszeit) aus Gründen der Rechtssicherheit zeitlich getrennt von einer Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI, d. h. durch vorhergehenden Abschluss eines gesonderten Änderungsvertrages zu vereinbaren.“

7. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.

8. Die Anlagen 1 bis 10 werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 bis 10 neu gefasst.

9. Es wird folgende Anlage 11 angefügt:

„Anlage 11: Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI.“

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden
- Anlage 2: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet eingestellt werden
- Anlage 3: Änderungsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
- Anlage 4: Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte, die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden
- Anlage 5: Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte, die befristet eingestellt werden
- Anlage 6: Arbeitsvertrag mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis befristet eingestellt werden
- Anlage 7: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden (Arbeit auf Abruf)
- Anlage 8: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Arbeit auf Abruf)
- Anlage 9: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden (Arbeit auf Abruf)
- Anlage 10: Arbeitsvertrag für Beschäftigte, für die der TV-L nicht gilt und die befristet auf Abruf eingestellt werden (Arbeit auf Abruf)
- Anlage 11: Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden eingestellt.^{3,4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁵

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)
 - kalendermäßig befristet bis zum³
 - zweckbefristet für.....
längstens bis zum³

- befristet gemäß § 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum³
- befristet gemäß § 6 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) bis zum³
- befristet gemäß § 2 Abs 3 Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG bis zum³
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet bis zum³
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 3 TzBfG befristet bis zum³

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{3, 5}
- Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{3, 5, 6}
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{3, 5, 6}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.³
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.³

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
- bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

6 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Änderungsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt^{1, 2}

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

in der Fassung des Änderungsvertrages vom folgender³

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Frau/Herr

wird ab

als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.³

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³

mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.³

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden weiterbeschäftigt.³

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Die Änderung der Arbeitszeit ist befristet bis zum³
Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom³

Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.³

Anlage 3

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.“

(3) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte

„ Entgeltgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe“
 durch die Worte „Entgeltgruppe“ ersetzt.³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

(4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

- um folgende Nebenabrede ergänzt:³
- durch folgende Nebenabrede ersetzt:³

1. Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

2. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
³

3. Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss³
 von zum³
 schriftlich gekündigt werden.

(5) § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben.³

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am / mit Wirkung vom in Kraft.³

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.
 - 2 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen/Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.
 - 3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Anlage 4

**Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden**

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch

.....(Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

.....(Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird ab
auf unbestimmte Zeit als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 30 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.

§ 4

- (1) Frau/Herr erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich Euro. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Für den Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

Anlage 5

**Arbeitsvertrag für außertariflich Beschäftigte,
die befristet eingestellt werden¹**

Zwischen dem Freistaat Bayern,
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

..... (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr wird ab
als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.

Das Arbeitsverhältnis ist befristet

- bis zum²
- bis zum Erreichen folgenden Zweckes
„.....“;
längstens bis zum
.....²

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Die Vorschriften der §§ 6 bis 10, 12 bis 20 und 31 bis 32 TV-L finden keine Anwendung.

§ 3

- (1) Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.²
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{2, 3}
- (2) Für die Kündigung des befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.

§ 4

- (1) Frau/Herr erhält ein außertarifliches Entgelt in Höhe von monatlich Euro. Dieses Entgelt erhöht sich um den von den Tarifvertragsparteien für Entgeltgruppe 15 TV-L jeweils festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach derjenigen Wochenarbeitszeit, die für vergleichbare Beamtinnen und Beamte des Freistaates Bayern jeweils maßgebend ist. Durch das außertarifliche Entgelt sind Mehrarbeit und Überstunden bis zu der nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen wöchentlichen Höchstarbeitszeit (derzeit: 48 Stunden) abgegolten.

§ 5

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Für den Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne sachlichen Grund.

2 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

3 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit. Bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 TV-L).

Arbeitsvertrag

mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis
befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum befristet.³

Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.^{3, 5}
- aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.^{3, 5}

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.³

§ 3

- (1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.⁶
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.³
 - Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{3, 7}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis von ihrem Auszubildenden (Arbeitgeber) nach den Regelungen des § 19 TVA-L BBiG bzw. des § 18a TVA-L Pflege befristet übernommen werden.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 3 Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!
 - 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
 - 5 Im Falle der Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
 - 6 Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).
 - 7 Gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵
- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁶

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatschluss⁷
 von zum

schriftlich gekündigt werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

- 7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵
- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{6,7}
- Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{6,7}
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{6,7}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.⁷
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{7,8}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁷
 von zum⁷
 schriftlich gekündigt werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
 Wird die/die Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
 Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
 – bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
 – bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
 7 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!
 8 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
 - je Stunde Euro⁶
 - monatlich Euro⁶.
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 3

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... – folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr

.....

wird ab

bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beträgt Stunden.³

Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. Der Arbeitgeber ist berechtigt, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zu 25 Prozent, d. h. bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abzurufen. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinn von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt Stunden⁴.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie ggf. die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁵

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:

- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| <input type="checkbox"/> je Stunde | Euro ⁶ |
| <input type="checkbox"/> monatlich | Euro ⁶ . |
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 3

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) findet sinngemäß Anwendung.
- (2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an, vertreten durch abzutreten.
- (3) Ergänzende Nebenabreden:
.....
.....
.....

§ 5

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinn des § 12 TzBfG vorliegt.
 - 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages z. B. von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 - 3 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 - 4 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs.1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 - 5 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 2 TzBfG erforderlich.
 - 6 Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. ausfüllen!

Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI^{1, 2}

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

in der Fassung des Änderungsvertrages vom folgender³

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Gemäß § 41 Satz 3 SGB VI wird folgende Vereinbarung⁴ getroffen:

Der Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses aufgrund des Erreichens der Regelaltersgrenze gemäß

§ 33 Abs. 1 Buchst. a TV-L mit Ablauf des(Datum)³

arbeitsvertraglicher Vereinbarung mit Ablauf des(Datum)³

wird bis zum Ablauf des(Datum)³ hinausgeschoben.

Das Arbeitsverhältnis endet zu diesem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen bleiben die bisherigen Vereinbarungen des Arbeitsvertrages unverändert.

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am in Kraft.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 § 41 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) lautet: „Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt, gegebenenfalls auch mehrfach, hinausschieben.“

2 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen.

3 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

4 Eine Vereinbarung nach § 41 Satz 3 SGB VI ist stets vor Erreichen der Regelaltersgrenze abzuschließen.

2034.5-F

**Tarifverträge
zur betrieblichen Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 30. November 2015, Az. 25-P 2626-2/4

Abschnitt I

Nachstehend wird Folgendes zum Vollzug bekannt gegeben:

1. Änderungstarifvertrag vom 28. März 2015 zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 (FMBl. S. 212, StAnz. Nr. 22), der zuletzt durch Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 (FMBl. 2012 S. 190, StAnz. 2012 Nr. 10) geändert worden ist,
2. Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 28. März 2015 und
3. Niederschriftserklärung zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015.

Der Änderungstarifvertrag, der Ergänzungstarifvertrag und die Niederschriftserklärung wurden getrennt, aber inhaltsgleich abgeschlossen mit

- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für die Gewerkschaft der Polizei, die Industriegewerkschaft Bauern-Agrar-Umwelt und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch die Bundesleitung.

Abschnitt II

Zum Inhalt der Tarifverträge wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In den beiden Tarifverträgen ist die Einigung in der Tarifrunde 2015 für die Beschäftigten im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zur Zusatzversorgung umgesetzt worden. Danach sind zusätzliche Arbeitnehmerbeiträge an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zu zahlen. Die Beschäftigten übernehmen damit die Hälfte des erforderlichen Bedarfs. Die Arbeitgeber zahlen einen entsprechenden Anteil im Umlageverfahren nach dem periodischen Bedarf, wenn die aktuellen Umlagesätze nicht mehr ausreichen.
2. Der erhöhte Arbeitnehmerbeitrag ist für alle bei der VBL versicherten Beschäftigten abzuführen, für die tarifvertraglich oder aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung der TV-L und/oder der ATV in der jeweils für den Bereich der TdL geltenden Fassung anzuwenden ist. Die neue Regelung gilt auch für Beschäftigte, die unter den TV-Ärzte, den TVA-L BBiG, den TVA-L Pflege, den TV-L-Forst oder den ATV-Wald fallen.

3. Soweit die Abrechnung der Bezüge durch das Landesamt für Finanzen erfolgt, wird die Abführung des erhöhten Arbeitnehmerbeitrags von dort durchgeführt.

Abschnitt III

Die unter Abschnitt I Nrn. 1 und 2 genannten Tarifverträge, die Niederschriftserklärung (Nr. 3) und die konsolidierten Fassungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sind in der Datenbank BAYERN-RECHT abrufbar.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Änderungstarifvertrag
vom 28. März 2015
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

vom 1. März 2002

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1
Änderung des ATV**

Der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Mai 2011 (arbeitgeberseitig abgeschlossen durch Bund, Tarifgemeinschaft deutscher Länder und Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) bzw. den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 24. November 2011 (arbeitgeberseitig abgeschlossen durch Bund und Tarifgemeinschaft deutscher Länder), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:
„§ 38a Sonderregelung für die TdL“
2. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

**„§ 38a
Sonderregelung für die TdL**

Dieser Tarifvertrag gilt mit den Maßgaben des Ergänzungstarifvertrages zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffent-

lichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 28. März 2015.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Berlin, den 28. März 2015

**Ergänzungstarifvertrag
zum Tarifvertrag
über die betriebliche Altersversorgung
der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
(Ergänzungstarifvertrag zum ATV)**

vom 28. März 2015

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

...

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

Präambel

¹Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. ²Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. ³Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. ⁴Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Auszubildenden (Beschäftigte), die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) oder eines Mitgliedsverbandes der TdL ist, und die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) oder bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK-Saar) pflichtversichert sind.

§ 2

Maßgaben zum ATV

Es gelten die folgenden Maßgaben zum ATV:

Nr. 1

Maßgaben zur Finanzierungsseite für die VBL

1. § 37 Absatz 1 ATV einschließlich der Protokollnotiz hierzu gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird von diesen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2015,
- 0,3 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016 und
- 0,4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

⁴Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

⁵Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.
- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sondervermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.
- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v. H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeld-

sätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.“

2. § 37a Absatz 1 ATV gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich wie folgt:

- ab 1. Juli 2015 auf 2,75 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,
- ab 1. Juli 2016 auf 3,5 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
- ab 1. Juli 2017 auf 4,25 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁴Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entsprechend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,00 v. H. bis zu 3,25 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

3. Nach § 37a Absatz 3 ATV wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

Nr. 2

Maßgaben zur Finanzierungsseite für die ZVK-Saar

§ 16 Absatz 1 Satz 4 ATV gilt in der Fassung der folgenden Sätze 4 und 5:

„⁴Der Umlage-Beitrag für die Beschäftigten des Saarlandes beträgt abweichend von Satz 3 1,41 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; daneben wird entsprechend § 37 Absatz 1 Sätze 2 und 3 in der Fassung von § 2 Nr. 1 Ziffer 1 des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2015,
- 0,3 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016 und
- 0,4 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017.

⁵Ergeben sich für das Saarland bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

Nr. 3

Maßgaben zur Leistungsseite

1. ¹Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmittel

nach den Nummern 1 und 2 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen. ²Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Absatz 3 ATV und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.

2. Entsprechend Ziffer 1 gilt § 19 Absatz 1 Satz 5 in folgender Fassung:

„⁵Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

3. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 19 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

4. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 33 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 37a Absatz 1 ATV in der Fassung von § 2 Nummer 1 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

Nr. 4

Weitere Maßgaben zum ATV

1. § 40 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.“

2. § 40 Absatz 4 gilt in folgender Fassung:

„Soweit vorstehend bzw. im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015 keine Regelung getroffen

ist, findet der als Anlage 5 beigefügte Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 mit seinen Anlagen Anwendung.“

§ 3

Umsetzung in den Satzungen von VBL und ZVK-Saar

- (1) ¹Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 2 Nummern 1 und 3 in der Satzung der VBL regelt die VBL eigenständig. ²Hierbei ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsaufwand der übrigen Beteiligten nicht berührt wird.
- (2) Die Tarifvertragsparteien wirken auf ihre Vertreter in den Gremien der ZVK-Saar hin, umgehend eine dem § 2 Nummern 2 und 3 entsprechende Regelung in der Satzung der ZVK-Saar umzusetzen.

§ 4

Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Nummer 2 frühestens zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem in der ZVK-Saar eine Umsetzung entsprechend § 3 Absatz 2 in Kraft tritt.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024.

Berlin, den 28. März 2015

Anlage zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v. H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60

Niederschriftserklärung zum Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015

Die Tarifvertragsparteien werden auf ihre Vertreter in den Gremien der VBL und bzw. oder der ZVK-Saar hinwirken, in der jeweiligen Satzung Regelungen zu beschließen, nach denen

- a) die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach diesem Tarifvertrag bei der Finanzierung künftiger Leistungen allein den Arbeitgebern und Beschäftigten der TdL-Mitglieder zugerechnet werden sowie solchen Arbeitgebern und Beschäftigten, die aufgrund vertraglicher Bezugnahme oder aus sonstigen Gründen entsprechend verfahren und
- b) in der VBL-Satzung die Regelungen nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 5 Buchst. a bis c begrenzt werden auf die Arbeitgeber, von deren Beschäftigten ein Zusatzbeitrag nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 2 erhoben wird.

Organisation der Steuerverwaltung

601-F

**Änderung der Bekanntmachung
der Geschäftsordnung für die Finanzämter
und der Ergänzenden Bestimmungen
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Geschäftsordnung für die Finanzämter**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat**

vom 8. Dezember 2015, Az. 35-O 2120-1/1

Abschnitt I

Die Anlagen 1 bis 4 (der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der FAGO) der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Geschäftsordnung für die Finanzämter (FAGO) und die Ergänzenden Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Geschäftsordnung für die Finanzämter (ErgBest-FAGO) vom 10. Februar 2011 (FMBl. S. 130) werden wie folgt geändert:

Sie werden nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlagen 1 bis 4 neu gefasst.

Abschnitt II

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

- Anlage 1
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der
FAGO
- Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters
des Finanzamts**
- 1. Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:**
- 1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;
- 1.2 Amtsverfügungen;
- 1.3 Entscheidungen und bedeutsame Vorgänge in Organisations-, Haushalts- und Personalangelegenheiten;
- 1.4 Entscheidungen über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen außerhalb des Finanzamts;
- 1.5 Berichte von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung an übergeordnete Behörden;
- 1.6 Vorgänge von großer Tragweite, grundsätzlicher oder politischer Bedeutung oder einschneidender finanzieller oder wirtschaftlicher Wirkung;
- 1.6.1 Schriftverkehr mit Abgeordneten, Mitgliedern der Bundesregierung oder der Staatsregierung einschließlich der Staatssekretäre (soweit nicht in eigener Sache) und den Rechnungsprüfungsbehörden, § 11 Abs. 3 und 4 AGO ist zu beachten;
- 1.6.2 Öffentliche Bekanntmachungen;
- 1.6.3 Rundschreiben an Behörden, Angehörige der steuerberatenden Berufe, der Berufskammern, Notare usw.;
- 1.6.4 Auskünfte an die Medien. Die Befugnis kann übertragen werden, sofern die Auskünfte nicht von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung sind;
- 1.6.5 Schadensersatzansprüche;
- 1.6.6 Schriftverkehr bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
- 1.6.7 Zustimmung zur Sprungklage, soweit die Aufgaben nicht dem Sachgebietsleiter der Rechtsbehelfsstelle übertragen wurden;
- 1.6.8 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Bundesfinanzhof, soweit die Zeichnung im Einzelfall nicht einem anderen Beamten mit Befähigung zum Richteramt übertragen ist;
- 1.6.9 Untersagen der Hilfeleistung in Steuersachen nach § 7 Abs. 1 StBerG;
- 1.6.10 Verwaltungsakte in Arrestsachen;
- 1.6.11 Kontenabruf des Finanzamts nach § 93 Abs. 7 AO;
- 1.7 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 100.000 €;
- 1.8 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
- a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum,
- b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 20.000 € je Besteuerungsgrundlage;
- 1.9 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen von mehr als 10.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum, mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
- 1.10 Anträge auf Ablehnung eines Amtsträgers wegen Besorgnis der Befangtheit (§ 83 AO);
- 1.11 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 100.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.12 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 200.000 € je Feststellung;
- 1.13 Stundungen (§ 222 AO):
- a) über 50.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten,
- b) über 200.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.14 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweisfälle, soweit die Leiterin/der Leiter des Finanzamts den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;
- 1.15 Festsetzungen und Feststellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- a) Summe der positiven Einkünfte 500.000 € (1.000.000 DM), bei Gesellschaften 750.000 € (1.500.000 DM)
- b) Gesamtumsatz 5.000.000 € (10.000.000 DM), bei Gesellschaften 10.000.000 € (20.000.000 DM);
- 1.16 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- 1.16.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG
- a) Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder
- b) Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 5.000.000 €;

- 1.16.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG
- Gemeiner Wert je Feststellung von mehr als 1.000.000 € oder
 - Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 5.000.000 €.
- 1.16.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG
- Summe der gemeinen Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 500.000 € oder
 - Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 2.500.000 €.
- 1.17 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei
- 1.17.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:
- Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 200.000 € oder
 - Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der Gesellschaft über 1.000.000 €;
- 1.17.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:
- Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert der Gesellschaft über 100.000 € oder
 - Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €.
2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**
Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Leiterin/des Leiters des Finanzamts für alle Vorgänge, wenn ihr/ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.
- 2.1 Entscheidungen über die Weiterbehandlung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle):
- 2.2 Personelle Veranlagung zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 50.000 € (100.000 DM);
- 2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 50.000 € (100.000 DM) je Kalenderjahr;
- 2.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 500.000 €;
- 2.5 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 1.000.000 € führt.
3. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**
- 3.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrEStG (Folgebescheide) – und gesonderte Feststellungen gem. § 17 GrEStG ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vor-
- behalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die Bemessungsgrundlage mehr als 5.000.000 € beträgt.
- 3.2 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrEStG) für Beträge von mehr als 50.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 3.3 Erstattungsfälle über 50.000 €.
4. **Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**
- 4.1 Niederschlagung nach § 261 AO, wenn der niederzuschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 25.000 € oder insgesamt mehr als 100.000 € beträgt;
- 4.2 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO
- wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 100.000 € beträgt oder
 - wenn der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 50.000 € beträgt und die Maßnahme einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.
- Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen.
5. **Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:**
Entscheidungen in Gnadensachen bei Geldbußen bis einschließlich 2.000 €;
6. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**
Steuerfestsetzungen und Freistellungen einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles mehr als 8.000.000 € (16.000.000 DM) beträgt.
Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles ist der Wert des Aktivnachlasses oder des Schenkungsgegenstandes vor Abzug von Schulden und Kosten (§ 10 Abs. 5 ErbStG), vor Anwendung der Steuerbefreiungen nach §§ 13, 13a ErbStG und vor Anwendung der Steuerfreibeträge nach §§ 5, 16 und 17 ErbStG.
Ein negativer Wert des Betriebsvermögens bleibt unberücksichtigt. Bei gemischten Schenkungen und Schenkungen unter Auflage gilt als Bruttowert des Erwerbs der Steuerwert (z. B. Grundbesitzwert) vor Berücksichtigung der Gegenleistungen oder Auflagen.
Vorschenkungen sind in die Bruttowertberechnungen einzubeziehen.

- 7. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**
- 7.1 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008
 - 7.1.1 Grundbesitzwerte über 2.000.000 € (4.000.000 DM);
 - 7.1.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 500.000 € Wertanteil.
- 7.2 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009
 - 7.2.1 Grundbesitzwerte über 4.000.000 €;
 - 7.2.2 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung ab 1.000.000 € Wertanteil.
- 7.3 Einheitswerte 1964
 - 7.3.1 Nachfeststellungen von Grundvermögen mit einem Einheitswert über 10.000.000 DM;
 - 7.3.2 Nachfeststellungen von land- und forstwirtschaftlichen Vermögen mit einem Einheitswert von mehr als 5.000.000 DM;
 - 7.3.3 Wertfortschreibungen des Grundvermögens mit einer Änderung von mehr als 1.000.000 DM;
 - 7.3.4 Wertfortschreibungen des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einer Änderung von mehr als 500.000 DM.

Anlage 2
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der
FAGO

**Zeichnungsvorbehalte der Sachgebietsleiterin/
des Sachgebietsleiters**

1. Allgemeine Zeichnungsvorbehalte:

- 1.1 Vorgänge, deren Zeichnung sie/er sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat;
- 1.2 Berichte und sonstige Schreiben an übergeordnete Behörden (ausgenommen Begleitschreiben beim Versand von Akten);
- 1.3 Sachgebietsverfügungen;
- 1.4 Vorgänge von erheblicher Bedeutung oder von rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeit;
 - 1.4.1 Verbindliche Auskünfte gemäß § 89 Abs. 2 AO und die dazugehörige Gebührenfestsetzung nach § 89 Abs. 3 AO sowie Auskünfte, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch sie § 30 AO verletzt wird;
 - 1.4.2 Fälle der §§ 129 bis 132, 172 bis 174, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, §§ 176 und 177 AO, es sei denn, der vorhergehende Verwaltungsakt unterlag nicht dem Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters und der Streitwert je Steuerart und Jahr beträgt nicht mehr als 2.500 €;
 - 1.4.3 Einspruchsentscheidungen (§ 367 AO);
 - 1.4.4 Die Zeichnungsvorbehalte nach den Nrn. 1.4.2 und 1.4.3 gelten nicht für Abhilfen und Einspruchsentscheidungen der Rechtsbehelfsstelle, wenn
 - a) der Streitwert je Steuerart und Jahr bis zu 5.000 € beträgt,
 - b) der Streitwert im Bereich der Erbschaft-/Schenkungsteuer bis zu 10.000 € beträgt oder
 - c) der Rechtsbehelf ohne jegliche Begründung eingelegt worden ist oder
 - d) sich der Einspruch gegen eine Steuerfestsetzung von 0 € richtet;
 - 1.4.5 Abgabe eines Rechtsbehelfs an die Rechtsbehelfsstelle und die Ablehnung der Übernahme durch die Rechtsbehelfsstelle;
 - 1.4.6 Festsetzungen und Feststellungen aufgrund einer Außenprüfung (einschließlich Haftungs-, Nachforderungs- und Festsetzungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten), falls vom Prüfungsbericht in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht abgewichen werden soll oder der Fall aus anderen Gründen von der Sachgebietsleiterin/vom Sachgebietsleiter zu zeichnen ist;
 - 1.4.7 Schriftverkehr in Streitsachen vor dem Finanzgericht, ausgenommen Aktenvorlagen;
 - 1.4.8 Entscheidungen über Vorlagen an die Bußgeld- und Strafsachenstelle; dies gilt nicht, soweit eindeutig kein Vorlagegrund gegeben ist;
 - 1.4.9 Anordnungen einer betriebsnahen Veranlagung oder einer Außenprüfung;
 - 1.4.10 Prüfungsersuchen an die Außenprüfung;
 - 1.4.11 Prüfungsersuchen an die Steuerfahndung;
 - 1.4.12 Haftungsbescheide sowie Aktenvermerke über die Einstellung des Haftungsprüfungsverfahrens

in ergebnislosen Fällen, ausgenommen Haftungsbescheide in lohnsteuerlichen Angelegenheiten (siehe Nr. 1.4.6);

- 1.4.13 Übereignungen und Abtretungen zur Sicherheit;
- 1.4.14 Tatsächliche Verständigungen auf der Grundlage der hierzu ergangenen Rechtsprechung des BFH;
- 1.5 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
- 1.6 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung von mehr als 50.000 € je Feststellung;
- 1.7 Stundungen (§ 222 AO):
 - a) über 25.000 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder
 - b) für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 1.8 Erlass von Steuern und steuerlichen Nebenleistungen sowie Verzicht auf Zinsen (§ 234 Abs. 2, § 237 Abs. 4 AO) von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum (bei Zinsen: gesamte Zinsen für den jeweiligen Einzelanspruch), mit Ausnahme der Buchungsanweisung nach erteilter Restschuldbefreiung;
- 1.9 Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen
 - a) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum;
 - b) gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 AO von mehr als 5.000 € je Besteuerungsgrundlage;
- 1.10 Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld von mehr als 500 € im Einzelfall (z. B. je Steuerart) und alle weiteren Entscheidungen in diesem Zwangsgeldverfahren;
- 1.11 Absehen von Steuerfestsetzungen nach § 156 Abs. 2 AO über einen Betrag von mehr als 2.500 € je Steuerart und Veranlagungszeitraum oder insgesamt mehr als 10.000 €;
- 1.12 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der besonders gekennzeichneten maschinellen Prüffälle (*-Fälle);
- 1.13 Entscheidungen über die Weiterbearbeitung der maschinellen Prüf- und Hinweissfälle, soweit die Sachgebietsleiterin/der Sachgebietsleiter den Eingabebogen/Verwaltungsakt gezeichnet hat oder wenn bei der Direkteingabe ein Prüffall auf den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters hinweist mit Ausnahme rein technischer bzw. organisatorischer Hinweise, die keine Änderung der ursprünglichen Eingabedaten zur Folge haben;
- 1.14 Erstattungen und Vergütungen an andere Personen als den Steuerpflichtigen (ausgenommen an den Ehegatten und an Geldinstitute);
- 1.15 Duldungsbescheide;
- 1.16 Anträge auf Gewerbeuntersagung oder Passentzug;
- 1.17 Festsetzung eines Verzögerungsgeldes (§ 146 Abs. 2b AO);

- 1.18 Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe von Steuererklärungen:
- von mehr als 1.000 € je Steuerfestsetzung/Feststellung
 - wenn von einem maschinell errechneten Betrag abgewichen werden soll;
- 1.19 Entscheidungen über die Aufteilung bei Gesamtschuldverhältnissen nach §§ 268 bis 280 AO;
- 1.20 Fälle mit Auslandsbezug (z. B. Steuerfreistellungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandsstätigkeitserlass, negative Einkünfte nach § 2a EStG, gewerbesteuerliches Schachtelprivileg nach § 9 Nr. 7 GewStG, Anwendung des § 8b KStG bei ausländischen Körperschaften) sowie Fälle des Außensteuergesetzes ohne vorherige Einschaltung der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners für Internationales Steuerrecht. Der Einschaltung der Ansprechpartnerin/des Ansprechpartners für Internationales Steuerrecht steht die Bearbeitung des Steuerfalls durch eine Bearbeiterin/einen Bearbeiter einer Zentralstelle für Steuerfälle mit Auslandsbezug im Arbeitnehmerbereich gleich. Dies gilt nicht für Ersuchen nach der Richtlinie 2010/24/EU vom 16. März 2010 (E-Formulare); sowie Vollstreckungersuchen zur Einstellung in die Grenzausschreibungsliste BENGALI.
- 1.21 Personelle Veranlagungen zur ESt, KSt oder USt mit Erstattungen von mehr als 10.000 € sowie personelle Festsetzungen der Eigenheimzulage;
- 1.22 entfallen (vgl. aktuelle Regelung in Nr. 3.7);
- 1.23 Fälle mit Anwendung des § 34c EStG und des § 26 KStG mit mehr als 2.500 € anzurechnenden ausländischen Steuern;
- 1.24 Steuerangelegenheiten Amtsangehöriger (einschl. der Ehegatten und Kinder, soweit die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen) zeichnet die fachlich zuständige Sachgebietsleiterin/der fachlich zuständige Sachgebietsleiter.
- Steuerangelegenheiten der Angehörigen des eigenen Sachgebiets zeichnet die Vertreterin/der Vertreter dieser Sachgebietsleiterin/dieses Sachgebietsleiters. Soweit die Vertreterin/der Vertreter der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters als Außenstellenleiterin/Außenstellenleiter auch in Personalangelegenheiten des/der Amtsangehörigen zuständig ist, zeichnet eine Sachgebietsleiterin/ein Sachgebietsleiter im Stammamt. Die Zuständigkeit für die Aktenführung ändert sich dadurch nicht;
- 1.25 Auskunftersuchen an Kreditinstitute (§ 30a AO); dies gilt nicht im Rahmen der Kontrolle der Freistellungsaufträge.
2. **Zeichnungsvorbehalte im Veranlagungsbereich:**
- Bei gleichzeitiger Veranlagung eines Steuerpflichtigen zu verschiedenen Steuerarten oder für verschiedene Veranlagungszeiträume gilt der Vorbehalt der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters für alle Vorgänge, wenn ihm für mindestens eine Festsetzung/Feststellung die Zeichnung vorbehalten ist.
- 2.1 Festsetzungen und Feststellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die folgende Mindestgrenze überschritten ist:
- Verluste aus einer Einkunftsart bei Gesellschaften und Sonstige über 150.000 €.
- 2.2 Fälle des § 15a EStG mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Verlust als nur verrechenbar erklärt und entsprechend gesondert festgestellt wird oder bei Fällen, in denen lediglich eine Verrechnung von gesondert festgestellten Verlusten mit laufenden Gewinnen erfolgt;
- 2.3 Entscheidungen über die Festsetzung von Investitionszulagen von mehr als 5.000 € je Kalenderjahr;
- 2.4 Veräußerungs- und Aufgabefälle gemäß §§ 14, 14a, 16, 17 und 18 Abs. 3 EStG, Fälle der erstmaligen Betriebsverpachtung und Fälle im Anwendungsbereich des UmwStG mit Ausnahme der Überwachungspflichten nach § 22 UmwStG;
- 2.5 Fälle der Änderung der Beteiligungsverhältnisse bei Personengesellschaften einschließlich der Einräumung von Unterbeteiligungen;
- 2.6 Fälle der Begründung oder Beendigung einer Betriebsaufspaltung;
- 2.7 Erstmalige Feststellung der Einkünfte der Organgesellschaft bei Begründung der Organschaft;
- 2.8 Erstmalige Entscheidung in Verfahren zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit;
- 2.9 Fälle der §§ 11 bis 13 KStG;
- 2.10 Vorgänge nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerpflichtigen (vor Inkrafttreten der InsO: des Konkurses), wenn diese nicht von der zentralen Insolvenzstelle bearbeitet werden oder andere Zeichnungsrechtsvorbehalte der Amtsleiterin/des Amtsleiters bzw. der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters zu beachten sind;
- 2.11 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Umsatzsteuer von mehr als 10.000 €;
- 2.12 Umsatzsteuerfestsetzungen einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn der Umsatz für den Voranmeldungszeitraum 250.000 € (500.000 DM) übersteigt oder sich ein Überschuss von mehr als 10.000 € (20.000 DM) ergibt;
- 2.13 Festsetzungen in den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge (§ 1b UStG 1993) ab einer Bemessungsgrundlage von 20.000 €.
- 2.14 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG, bei denen die Wertermittlung
- nicht durch Ableitung aus Verkäufen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Alternative 1 BewG,
 - nicht im vereinfachten Ertragswertverfahren nach den §§ 199 bis 203 BewG und

- c) nicht im Substanzwertverfahren nach § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG erfolgt.
- 2.15 Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG einschl. Änderungen, Berichtigungen und Aufhebungen mit Ausnahme der Aufhebungen und Änderungen nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebung des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Feststellungen im Sinn von § 151 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 BewG, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn eine der folgenden Mindestgrenzen überschritten ist:
- 2.15.1 Feststellung von Betriebsvermögen und Anteilen daran gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 2 BewG
- Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder
 - Gesamtwert des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Personengesellschaft (ohne Sonderbetriebsvermögen) von mehr als 2.500.000 €;
- 2.15.2 Feststellung von Anteilen an Kapitalgesellschaften gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 3 BewG
- Wert je Feststellung von mehr als 500.000 € oder
 - Gesamtwert der zu bewertenden Kapitalgesellschaft von mehr als 2.500.000 €;
- 2.15.3 Feststellung von Vermögensgegenständen und Schulden gemäß § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG
- Summe der Werte je Feststellung (bezogen auf den erworbenen Anteil) von mehr als 250.000 € oder
 - Gesamtwert der zu bewertenden Gesellschaft (ohne Grundbesitz und Beteiligungen) von mehr als 1.000.000 €;
- 2.16 Entscheidungen über die Aussetzung der Vollziehung bei
- 2.16.1 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BewG ab einem:
- Wertanteil je Feststellung eines Anteils am Wert des Unternehmens/der Gesellschaft über 100.000 € oder
 - Wertanteil des Gesamtwerts des zu bewertenden Einzelunternehmens/der zu bewertenden Gesellschaft über 500.000 €;
- 2.16.2 Feststellungen nach § 151 Abs. 1 Nr. 4 BewG ab einem:
- Wertanteil je Feststellung eines Anteils an Wert der Gesellschaft über 50.000 € oder
 - Wertanteil des Gesamtwerts der zu bewertenden Gesellschaft über 200.000 €;
- 2.17 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO, wenn die Kapitalertragsteueranmeldung insgesamt zu einer Steuervergütung von mehr als 100.000 € führt.
3. **Zeichnungsvorbehalte in der Arbeitgeberstelle und der Lohnsteuer-Außenprüfung:**
- 3.1 Prüfungsberichte (§ 42f EStG) und Feststellungen zur Lohnsteuer-Nachschauf (§ 42g EStG) der Lohnsteuer-Außenprüferinnen/Lohnsteuer-Außenprüfer und der mit einer Lohnsteuer-Nachschauf beauftragten Amtsträgerinnen/Amtsträger (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
- 3.2 Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a Abs. 1 EStG in Höhe von mehr als 2.500 € Einkommensteuer (Lohnsteuer) und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG von mehr als 5.000 € Lohnsteuer;
- 3.3 Anrufungsauskünfte nach § 42e EStG und nach § 15 Abs. 4 5. VermBG;
- 3.4 Zustimmungen nach § 168 Satz 2 AO bei einer Erstattung oder Sollminderung der Lohnsteuer von mehr als 2.500 €;
- 3.5 Lohnsteuerfestsetzungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der Steuerabzugsbeträge 10.000 € im Anmeldezeitraum übersteigt oder sich ein Erstattungsbetrag von mehr als 2.500 € ergibt.
- 3.6 Aufträge zur Lohnsteuer-Nachschauf und Mitteilungen über den Übergang zur Lohnsteuer-Außenprüfung nach § 42g EStG;
- 3.7 Nachforderung von Lohnsteuer nach § 38 Abs. 4, § 39 Abs. 5, § 39a Abs. 5 und § 41c Abs. 4 EStG von jeweils mehr als 1.000 €.
4. **Zeichnungsvorbehalte in der Bewertungsstelle:**
- 4.1 Einheitswerte 1964 (personelles Verfahren)
- 4.1.1 Einheitswertfeststellungen im Sachwertverfahren, wenn der umbaute Raum der wirtschaftlichen Einheit insgesamt mehr als 20.000 m³ beträgt;
- 4.1.2 Einheitswertfeststellungen des Grundvermögens im Ertragswertverfahren bei einer Jahresrohmiete von mehr als 100.000 DM;
- 4.1.3 Fälle mit Abgrenzung des Grundvermögens vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im Sinn des § 69 BewG;
- 4.1.4 Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft:
- mit mehr als 100 ha,
 - wenn ein Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM in Betracht kommt.
- 4.2 Einheitswerte 1964 (maschinelles Verfahren – AUTBEG)
- 4.2.1 Nachfeststellungen, Artfortschreibungen bzw. Wertfortschreibungen für die Bewertung
- unbebauter Grundstücke mit einem Einheitswert von mehr als 800.000 DM,
 - bebauter Grundstücke im Ertragswertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 800.000 DM,
 - bebauter Grundstücke im Sachwertverfahren mit einem Einheitswert von mehr als 2.000.000 DM,
 - land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einem Einheitswert von mehr als 100.000 DM
 - land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit einem Zuschlag/Abschlag nach § 41 BewG von mehr als 50.000 DM.

- 4.2.2 Fälle der §§ 130 bis 132, 176, 177, 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO;
- 4.2.3 Fälle der §§ 129, 172 bis 174 AO mit Ausnahme von
 a) Änderungen der Zurechnungen
 b) Änderungen von Einheitswerten bei einer Abweichung bis 10 Prozent bzw. bis 10.000 DM
 c) Aufhebungen von Bescheiden;
- 4.2.4 Grundsteuerbefreiungen (§§ 3 bis 8 GrStG);
- 4.2.5 Aufhebungen von Vorbehalten der Nachprüfung gemäß § 164 AO und Vorläufigkeiten gemäß § 165 AO, wenn der vorhergehende Bescheid dem Zeichnungsrecht der Sachgebietsleiterin/des Sachgebietsleiters unterlag;
- 4.2.6 Ermäßigungen von mehr als 100.000 DM wegen Beseitigung von Gebäuderesten;
- 4.2.7 Abschläge von mehr als 10 Prozent wegen Lärm, Rauch und Gerüchen, Baumängel, Bauschäden und sonstige Ermäßigungen vom Gebäudewert;
- 4.2.8 Löschung von Aktenzeichen;
- 4.2.9 Bearbeitungsvorgang „Löschen ab Stichtag“.
- 4.3 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung bis 2008
- 4.3.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen, vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;
- 4.3.2 Grundbesitzwerte ab 500.000 € (1.000.000 DM);
- 4.3.3 Bewertung von bebauten Grundstücken in Sonderfällen (§ 147 BewG);
- 4.3.4 Sonderbewertungen nach §§ 148 bis 150 BewG;
- 4.3.5 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 145 Abs. 3, § 146 Abs. 7 BewG);
- 4.3.6 Aussetzung der Vollziehung ab 100.000 € Wertanteil.
- 4.4 Bedarfsbewertungen für Fälle nach der Gesetzesfassung ab 2009
- 4.4.1 Fälle, in denen nicht nur wegen der Berücksichtigung von abweichenden lagetypischen Merkmalen vom Bodenrichtwert der Gutachterausschüsse abgewichen wird;
- 4.4.2 Grundbesitzwerte ab 1.000.000 €;
- 4.4.3 Fälle mit Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts (§ 198 BewG);
- 4.4.4 Aussetzung der Vollziehung ab 200.000 € Wertanteil.
5. entfallen
6. **Zeichnungsvorbehalte in der Grunderwerbsteuer:**
- 6.1 Steuerfestsetzungen – mit Ausnahme der Festsetzungen aufgrund von gesonderten Feststellungen gem. § 17 GrESTG (Folgebescheide) – und gesonderte Feststellungen gem. § 17 GrESTG ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Feststellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn die Bemessungsgrundlage mehr als 1.000.000 € beträgt;
- 6.2 Fälle, die sich auf folgende Tatbestände beziehen:
 a) Übertragung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verfügungsmacht (§ 1 Abs. 2 GrESTG),
 b) Treuhandgeschäfte,
 c) Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft im Sinn des § 1 Abs. 2a GrESTG (auch nicht steuerbare Vorgänge),
 d) Anteilsvereinigungen oder Anteilsübertragung im Sinn des § 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrESTG (auch nicht steuerbare Vorgänge),
 e) Grundstücksübergänge aufgrund gesellschaftlicher Vereinbarungen (z. B. Umwandlungen, Einbringungen, Anwachsungen),
 f) Fälle der §§ 4, 5, 6 und 6a GrESTG (einschließlich Löschung der Überwachungsmerker),
 g) Fälle des § 7 GrESTG,
 h) Grundstückskauf und Bauvertrag (z. B. einheitliches Vertragswerk).
 i) Fälle des § 3 Nr. 7 und 8 GrESTG
- 6.3 Nichtfestsetzung der Steuer, Aufhebung oder Änderung der Steuerfestsetzung nach § 16 GrESTG, es sei denn, die steuerliche Auswirkung beträgt nicht mehr als 2.500 €;
- 6.4 Zwischengeschäfte (§ 1 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 GrESTG);
- 6.5 Pauschbesteuerung nach § 12 GrESTG;
- 6.6 Entscheidung über die Verlängerung von Zahlungsfristen (§ 15 Satz 2 GrESTG) für Beträge von insgesamt mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten;
- 6.7 Erstattungsfälle über 5.000 €.
7. **Zeichnungsvorbehalte der Kassenleiterin/des Kassenleiters in der Finanzkasse:**
 Sind im Bereich der Finanzkasse Bearbeitungsstellenleiterinnen/Bearbeitungsstellenleiter bzw. Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter der Qualifizierungsebene 3 eingesetzt, können die Zeichnungsvorbehalte der Nrn. 7.1 bis 7.5, 7.8, 7.11, 7.15 bis 7.23 auf diese übertragen werden.
- 7.1 Schriftverkehr mit Steuerpflichtigen oder Beratern in besonders schwierigen Fällen;
- 7.2 Erklärung der Aufrechnung;
- 7.3 Erteilen von Abrechnungsbescheiden (§ 218 Abs. 2 AO) und sonstigen Verwaltungsakten;
- 7.4 entfallen
- 7.5 entfallen
- 7.6 Bestätigung auf der Zusammenstellung der Tagesnachweisungen;
- 7.7 Buchungsanweisungen für Zeitnotverwahrungen;
- 7.8 Mitteilungen über geminderte Überweisungsbeträge (§ 1 ZerlG);
- 7.9 Bescheinigung der Richtigkeit des Tagesabschlusses;

- 7.10 Mitzeichnung der Schecks und Überweisungsaufträge sowie der Zuschussanforderungen;
- 7.11 Mitzeichnung bei Verrechnung im Wege des Buchausgleichs;
- 7.12 Abschlussnachweisung zum Monats- und Jahresabschluss;
- 7.13 Aushänge nach Muster 3 zu Art. 70 BayHO;
- 7.14 Niederschriften bzw. Vermerke bei endgültiger oder vorübergehender Kassenübergabe;
- 7.15 Meldung von Fehlern an den IuK-Bereich.
- 7.16 Auszahlungsanweisungen für Erstattungen im Programm 630 und 632;
Ausnahme:
Kein Zeichnungsvorbehalt bei abschließender Anweisung von Erstattungen auf die gespeicherte Bankverbindung oder Anschrift mit unbedingter Verarbeitung bis 5.000 € bei Programm-Nr. 632 (BTe 41 und 45) durch die Buchhaltung 2
- 7.17 Anweisungen zu speicherkontenübergreifenden Umbuchungen, wenn Abrechnungskonten, Sach-, Titel-, Vorschusskonten oder 600er-Verwahrungskonten betroffen sind;
- 7.18 Anweisungen über die Stornierung von Istbeträgen;
- 7.19 Kasseninterne Aufträge;
- 7.20 Bescheinigung der Kontoabgleiche;
- 7.21 Mitzeichnung der Indossamente auf angenommenen Orderschecks;
- 7.22 Quittungen und Verwahrungsbescheinigungen über die Einlieferung von Wertgegenständen. Soweit die Zuständigkeit bereits auf die Geschäftsstelle übertragen wurde, gilt in diesen Fällen ein Zeichnungsvorbehalt der Geschäftsstellenleiterin / des Geschäftsstellenleiters.
- 7.23 Verlustmeldungen über verlorene oder abhanden gekommene Quittungsblöcke oder einzelne Quittungsvordrucke. Soweit die Zuständigkeit bereits auf die Geschäftsstelle übertragen wurde, gilt in diesen Fällen ein Zeichnungsvorbehalt der Geschäftsstellenleiterin / des Geschäftsstellenleiters.
- 8. Zeichnungsvorbehalte in der Vollstreckungsstelle:**
- 8.1 Niederschlagung nach § 261 AO
- a) mit Überwachung der Verjährung (BT 32), wenn der niederschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 10.000 € (bei SF-Stelle mehr als 20.000 €) oder insgesamt mehr als 50.000 € beträgt.
- b) ohne Überwachung der Verjährung (BT 33), wenn der niederschlagende Betrag je Steuerart und Veranlagungszeitraum mehr als 2.500 € oder insgesamt mehr als 10.000 € beträgt.
- 8.2 Alle mit der Vollstreckung in Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte zusammenhängende Anträge und Entscheidungen (einschließlich Erteilung von Löschungsbewilligungen und lösungsfähiger Quittungen) sowie Anträge auf Eintragung einer Sicherungshypothek von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €);
- 8.3 Anordnungen nach § 289 AO;
- 8.4 Einstweilige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung von Vollstreckungsmaßnahmen nach § 258 AO bzw. die Aussetzung der Verwertung nach § 297 AO, wenn
- a) der beizutreibende Gesamtrückstand mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 50.000 €) beträgt oder
- b) die Maßnahme einen Zeitraum von zwölf Monaten überschreitet.
- Vorher ausgesprochene Bewilligungen sind zu berücksichtigen;
- 8.5 Anordnungen nach §§ 305 und 317 AO (andere Art der Verwertung);
- 8.6 Verwertung von Sicherheiten (§ 327 AO);
- 8.7 Pfändung und Einziehung von Geldforderungen nach §§ 309, 314 AO sowie Pfändungsverfügungen einschließlich Einziehung und Verwertung nach §§ 318, 321 AO, wenn wegen Rückständen von mehr als 25.000 € (bei SF-Stelle mehr als 100.000 €) gepfändet wird;
- 8.8 Anträge auf Durchsuchungen nach § 287 Abs. 4 AO;
- 8.9 Angelegenheiten des Insolvenzrechts mit Ausnahme der Anmeldung und Änderung von Forderungen zur Tabelle;
- 8.10 Entscheidungen über Interventionen nach § 262 AO und über die Geltendmachung von Vorrechten nach § 293 AO;
- 8.11 Maßnahmen im Zusammenhang mit § 284 AO;
- 8.12 entfallen
- 9. Zeichnungsvorbehalte in der Bußgeld- und Strafsachenstelle:**
- 9.1 Bußgeldbescheide ab 2.500 €;
- 9.2 Anordnung der Vorführung von Beschuldigten und Zeugen;
- 9.3 Zahlungsaufschub bei Geldbußen von mehr als 10.000 € oder über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten;
- 9.4 Entscheidungen über
- a) Verfahrenseinstellung einschl. Festsetzung der Geldbeträge nach § 153a StPO;
- b) Abgabe an die Staatsanwaltschaft;
- c) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls;
- d) Festsetzung von Ordnungsgeldern;
- e) Anträge nach § 96 OWiG;
- 9.5 Stellungnahmen in Gnadensachen bei Steuerstrafen und Geldbußen (ab 2.001 €);
- 9.6 Sonstiger Schriftverkehr mit anderen Behörden, mit Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie mit Verteidigern und Beschuldigten, Betroffenen, Zeugen oder anderen Auskunftspersonen, soweit es sich nicht um büromäßige Erledigungen handelt.

10. **Zeichnungsvorbehalte in der Stelle für sonstige Verkehrsteuern:**
- 10.1 Rennwett- und Lotteriesteuer:
- 10.1.1 Steuerfestsetzungen mit einem Steuerbetrag von mehr als 2.500 € im Einzelfall;
- 10.1.2 Entscheidungen über Steuerbefreiungen, wenn die maßgebende Bemessungsgrundlage mehr als 15.000 € (30.000 DM) beträgt.
- 10.2 entfallen
11. **Zeichnungsvorbehalte in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstelle:**
- 11.1 Steuerfestsetzungen und Freistellungen ohne Vorbehalt der Nachprüfung, Aufhebungen des Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 Abs. 3 AO, Festsetzungen und Freistellungen, die nach § 165 Abs. 1 AO vorläufig ergehen, Endgültigkeitserklärungen nach § 165 Abs. 2 AO, wenn der Bruttowert des Nachlasses oder des Schenkungsfalles (siehe Anlage 1 Nr. 6) mehr als 1.500.000 € (3.000.000 DM) oder die festzusetzende Steuer im Einzelfall mehr als 40.000 € beträgt;
- 11.2 Fälle, in denen die Steuerschuld nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 4 ErbStG entsteht;
- 11.3 Fälle des § 7 Abs. 6 und 7 ErbStG;
- 11.4 Entscheidungen über Steuerbefreiungen nach § 13 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 12, 13, 14 und 17 ErbStG;
- 11.5 Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer nach § 21 ErbStG von mehr als 2.500 € im Einzelfall und Fälle, in denen die Vorschriften eines Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden sind;
- 11.6 Fälle des § 23 ErbStG;
- 11.7 Bewertung von Erfindungen und Urheberrechten;
- 11.8 Fälle des mehrfachen Erwerbs desselben Vermögens (§ 27 ErbStG);
- 11.9 Entscheidungen über steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen in Fällen, in denen ein Zeichnungsvorbehalt nach Anlage 2 Nrn. 12.1 bis 12.8 besteht und bei Teilfreigaben eines oder mehrerer Konten/Depots.
12. **Zeichnungsvorbehalte in den Außenprüfungs- und Steuerfahndungsstellen:**
- 12.1 Ermittlungsaufträge und Begleitverfügungen zu Ermittlungsberichten in Steuerfahndungssachen;
- 12.2 Prüfungsberichte (als Sichtvermerk) mit Begleitverfügungen und Ermittlungsberichte (als Sichtvermerk), soweit sie/er sich die Zeichnung vorbehalten hat;
- 12.3 Stellungnahmen zu Einwendungen gegen Prüfungsberichte (als Sichtvermerk);
13. **Zeichnungsvorbehalte der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters im ALS-Dienst:**
- 13.1 Vorbereitungen zu Einheitswertfeststellungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft
- a) mit mehr als 100 ha/LN,
- b) bei Zuschlag nach § 41 BewG von mehr als 25.000 € (50.000 DM),
- c) im Einzelertragswertverfahren,
- d) für landwirtschaftliche Nebenbetriebe,
- e) bei Sonderkulturen, weinbaulicher, gärtnerischer und sonstiger landwirtschaftlicher Nutzung von mehr als 25.000 € (50.000 DM) Vergleichswert,
- f) Fälle der §§ 51 und 51a BewG;
- 13.2 Stellungnahmen in Rechtsbehelfssachen;
- 13.3 Schwierige fachtechnische Stellungnahmen:
- a) bei Anerkennung von Pachtverträgen sowie Betriebsteilungen zwischen nahen Angehörigen,
- b) bei Betriebsaufgaben und Grundstücksentnahmen,
- c) zu Liebhabereibetrieben;
- 13.4 Bodenschätzungen und Rechtsmittel.

Anlage 3
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der
FAGO

Nicht sachentscheidende Vorgänge

Nicht sachentscheidende Vorgänge sind einfache Sachen, die lediglich eine vordruckmäßige oder sonstige büromäßige Erledigung erfordern, z. B.:

1. Eingangsbestätigungen;
2. Weiterleitung von Irrläufern;
3. Rückfragen bei Posteingängen, die ohne Angabe des Geschäftszeichens oder des Sachbetriffs nicht bearbeitet werden können;
4. Rückfragen, wenn Anlagen oder Belege fehlen;
5. Ersuchen um Beseitigung formeller Unvollständigkeiten in Vordrucken und Schriftstücken;
6. Sonstige vordruckmäßige Anfragen im Besteuerungsverfahren;
7. Abgabenachrichten;
8. Erinnerungen;
9. Übersendung von Vordrucken einschließlich Fragebogen zu den steuerlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen;
10. Vordruckmäßige Anforderungen von Mitteilungen über Besteuerungsgrundlagen und vordruckmäßige Anfragen bei Finanzämtern und sonstigen Dienststellen der Ortsinstanz (Abschnitt 3.4.6 FAGO);
11. Anforderung und Rücksendung von Steuerakten;
12. Kontrollmitteilungen nach Vordruck;
13. Maschinelles Grundinformationsdienst;
14. Androhung oder Festsetzung von Zwangsgeld bis zu einem Betrag von 100 €.

Anlage 4
der Ergänzenden Bestimmungen zu Abschnitt 4 der
FAGO

**Verzeichnis der Vorgänge, für die der Mitarbeiterin/
dem Mitarbeiter der einzelnen Sachgebiete
das Zeichnungsrecht allgemein übertragen wird**

1. Geschäftsstelle

- 1.1 Bestätigen von Abschriften, Zeugnissen und Urkunden, die für die Personal(neben)akten benötigt werden;
- 1.2 Anforderung von fehlenden Unterlagen zu Anträgen auf Gewährung einer Unterstützung, eines Vorschusses oder eines Darlehens;
- 1.3 Lieferscheine über Vordrucke, Büromaterial und Ähnliches;
- 1.4 Vorgänge der Meldestelle.

2. Arbeitgeber- und Prämienstelle

- 2.1 Wartung der elektronischen Dauertatbestände im Zusammenhang mit den eingehenden Lohnsteuer-Anmeldungen;
- 2.2 Anfragen nach der Höhe der einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge in einfachen Fällen ohne Beantwortung von Rechtsfragen (z. B. Bewertung von Sachbezügen, Beurteilung außerordentlicher Einkünfte, Abgrenzung nichtselbständiger Einkünfte zu anderen Einkunftsarten);
- 2.3 Gewährung von Wohnungsbauprämien;
- 2.4 Festsetzungen wegen Nichtabgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen (§ 41a Abs. 1 EStG) einschließlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen, wenn die Summe der im maschinellen Verfahren vorgeschlagenen Steuerabzugsbeträge (Schätzungsvorschlag) 5.000 € im Anmeldezeitraum nicht übersteigt. Dies gilt nicht bei Abweichungen vom maschinellen Schätzungsvorschlag und bei Schätzungsvorschlägen ohne Kennzahlenwerte (Schätzungshinweise), bei denen vor dem zu schätzenden Anmeldezeitraum noch kein Anmeldezeitraum gespeichert ist bzw. die gespeicherten Kennzahlenwerte zu einer Festsetzung von weniger als 10 € führen würde.

3. entfallen

4. Bußgeld- und Strafsachenstelle

- 4.1 Anfragen bei Polizei- oder Meldebehörden nach den Personalien des Beschuldigten (Betroffenen);
- 4.2 Mitteilungen an das Gewerbezentralregister, Ersuchen um Auskunft aus dem Bundeszentralregister und Mitteilungen/Anfragen an das Zentrale Staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister;
- 4.3 Mitteilungen an die zuständigen Arbeitsgebiete über Einleitungen und Einstellungen eines Straf(Bußgeld)-Verfahrens sowie über rechtskräftige Bestrafungen und Bußgeldfestsetzungen.

5. Stelle für sonstige Verkehrsteuern

- 5.1 Anforderung von Belegen und Gewinnverwendungsnachweisen;
- 5.2 Vordruckmäßige Anfragen bei Genehmigungsbehörden;
- 5.3 Steuerfestsetzungen bis zu einem Betrag von 300 € im Einzelfall; Freistellungen sind ausgenommen.

6. ALS - Dienst

- 6.1 Bestätigung der Richtigkeit der Darstellung auf der Schätzungsurkarte;
- 6.2 Ausstellung von Bescheinigungen zur Vorlage bei anderen Behörden nach Antrag auf Feststellung von Nutzungsartenänderungen;
- 6.3 Erstellen von Abgabennachrichten an die Vermessungsämter bei routinemäßigen Bearbeitungen (turnusmäßiger Feldvergleich, Einzelanträge auf Nachschätzung);
- 6.4 Übersenden von Bodenschätzungsunterlagen zur Einsicht an die Direktionen für Ländliche Entwicklung und das Geologische Landesamt;
- 6.5 Sachentscheidende Vorgänge, die vom VB/VT abschließend bearbeitet werden; die Vorgänge sind dem ALS zur Kenntnis vorzulegen.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (08191) 126-725, Telefax (08191) 126-855 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl.) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
